

Vorgehen bei Verstössen Meldewesen Gemüsebau

Vorgehen bei Verstössen bei mangelhafter Umsetzung der Meldepflicht im Bereich Gemüsebau auf Stufe Produzent / Handelsbetrieb / Verarbeitungsbetrieb.

Dieses Dokument beschreibt das Vorgehen zur Meldung von Unregelmässigkeiten und dient der Aufrechterhaltung der gesetzlich festgelegten Meldedisziplin.

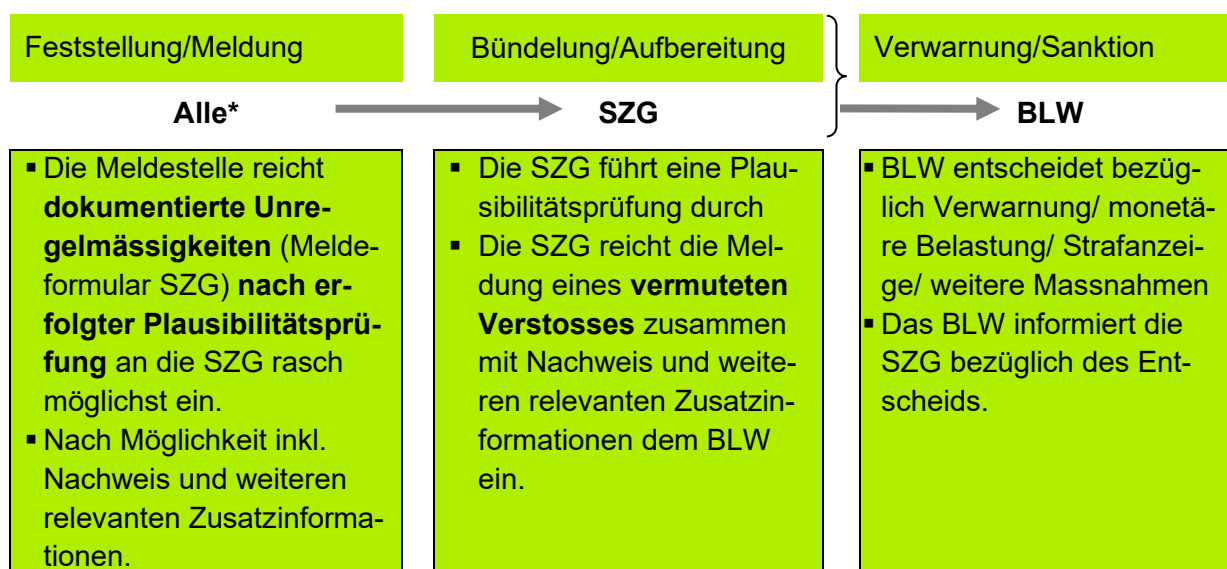
Grundlagen

- Übersicht Sanktionen Meldewesen Gemüsebau des BLW vom 19.09.2012 ¹⁾
- SZG, Richtlinien zur Erhebung von Mengen-, Flächen- und Strukturdaten für den Anbau und die Vermarktung von Frisch-, Lager- und Verarbeitungsgemüse (inkl. Küchenkräuter) ¹⁾
- Dienstleistungsvertrag zwischen BLW und IG-EA bzw. SZG

¹⁾ Verfügbar unter www.szg.ch > Dienstleistungen > Meldewesen Gemüse

Vorgehen

- Jedermann ist zur Meldung eines festgestellten/vermuteten Meldefehlers berechtigt. Die Meldung erfolgt an die Kant. Fachstelle/Meldestelle zwecks erster Plausibilitäts- und Richtigkeitsprüfung.
- Die Meldung von dokumentierten Unregelmässigkeiten hat vom Kanton an die SZG zu erfolgen, die sie prüft. Die SZG trifft im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton die von ihr erwarteten, möglichen Massnahmen, um den Mangel zu korrigieren. Im Falle eines vermuteten Verstosses reicht die SZG dem BLW die Meldung ein.
- Ein gemeldeter vermuteter Verstoss kann direkte Massnahmen durch das BLW zur Folge haben. Die Ankündigung von möglichen Massnahmen ist vorgängig erfolgt. Siehe ¹⁾



Art der Unregelmässigkeiten

- Vermutete oder nachgewiesene Mängel
- Verweigerung der Auskunft
- Falsche, unvollständige oder fehlende Angaben/Meldungen während der Anbauphase der jeweiligen Produkte.
- Absichtlich falsche Meldungen (zu viel/zu wenig)
- Erstmalige/ausnahmsweise oder wiederholende/fortdauernde Mängel

Meldung inkl. Zusatzinformationen

Zur Einschätzung der Unregelmässigkeit durch die SZG und zur Untersuchung eines vermuteten Verstosses mitallfälliger Festlegung einer Massnahme durch das BLW sind Zusatzinformationen notwendig. Diese sind so gut wie möglich bereits der SZG mitzuteilen, andernfalls durch die SZG zu vervollständigen.

Die Meldung der Unregelmässigkeiten an die SZG hat ausschliesslich mit dem „Meldeformular Verstoss gegen Meldepflicht“ zu erfolgen. Das Meldeformular ist datiert und unterschrieben der SZG einzureichen. Die SZG bestätigt den Erhalt des Formulars (falls eingeschrieben keine Bestätigung nötig).

Download ab Webseite SZG: www.szg.ch / Dienstleistung / Meldewesen Gemüse

Dieses Vorgehen wurde am 08.05.2013 vom BLW geprüft und vom Vorstand der SZG am 05.06.2013 in Kraft gesetzt.